

# Bekanntmachung

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet "SO Photovoltaik an der Autobahn A3" Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB)**

Der Gemeinderat Pilsach hat am 15.03.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik an der Autobahn A3“ beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 06.12.2018 wie folgt gefasst:

„Der Bebauungsplan „SO Photovoltaik an der Autobahn A3“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 06.12.2018 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit den zuvor beschlossenen redaktionellen Ergänzungen beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Bevor die Bekanntmachung erfolgt, muss die Ausgleichsfläche grundbuchrechtlich gesichert sein.“

Der Bebauungsplan "SO Photovoltaik an der Autobahn A3" wird mit dem Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses wirksam (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden (\* siehe unten) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 23, Bahnhofstr. 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

### Hinweise:

1. Aufgrund des § 215 Absatz 2 BauGB weist die Gemeinde Pilsach darauf hin, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan (vgl. § 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel des Abwägungsvorgangs (vgl. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pilsach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Außerdem weist die Gemeinde Pilsach darauf hin, dass evtl. Entschädigungsansprüche, die aus Vermögensnachteilen entstehen, innerhalb von drei Jahren schriftlich bei der Gemeinde Pilsach beantragt werden müssen, da sie sonst verjähren (§ 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5 BauGB). Entschädigungsansprüche können sich ergeben, wenn
  1. ein Vertrauensschaden, der durch eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes entsteht und der Eigentümer dabei auf die Verbindlichkeit des Plans vertrauen konnte (§ 39 BauGB) oder
  2. bestimmte Flächen als Gemeindebedarfsflächen freizuhalten sind (§ 40 BauGB) oder
  3. Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte erforderlich sind (§ 41 BauGB) oder
  4. eine bisher zulässige Nutzung aufgehoben oder geändert wird (§ 42 BauGB).

Neumarkt i.d.OPf., den 22. Februar 2019  
GEMEINDE PILSACH



Nißbeck  
2. Bürgermeisterin



### **\* Dienststunden:**

Mo., Di., Mi.,	08.00-12.00 u. 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.00-12.00 u. 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

### **Bekanntmachungsnachweis:**

Ausgehängt am	25.02.2019
Abgenommen am	02.04.2019